

Frau kollabiert im irakischen Fernsehen

Die Begegnung mit dem mutmaßlichen Peiniger war zu viel für sie

Ein Nachrichtenmagazin veröffentlicht online einen Beitrag, bei dem es um eine Szene im irakischen Fernsehen geht und der wohl auf den irakischen Geheimdienst zurückgeht. Dabei war die Jesidin Aschwak Hamid Talo auf den IS-Anhänger getroffen, der sie, wie sie im Fernsehen sagt, vergewaltigt habe. Dem Bericht ist ein Video beigelegt, das Ausschnitte aus dem irakischen TV-Beitrag zeigt. Es dokumentiert, wie die Frau wegen der Konfrontation mit ihrem mutmaßlichen Peiniger in Tränen ausbricht und kollabiert. Ein Leser der Zeitschrift kritisiert, die Berichterstattung sei nicht wahr. Der mutmaßliche Täter – Beweise existierten nicht, ein Verfahren habe es nicht gegeben – werde gefesselt zur Schau gestellt und vorgeführt wie ein Tier im Zoo. Die Rechtsvertretung des Magazins teilt mit, die Redaktion halte es für presseethisch vertretbar, die Aufnahmen, die im irakischen Fernsehen ausgestrahlt und weltweit verbreitet worden seien, zu zeigen. Es handele sich um eine direkte Konfrontation des Opfers mit dem mutmaßlichen Täter, so dass der Aussage der Frau eine erhebliche Beweiskraft zukomme. Offenbar werde der Mann auch von den Sicherheitsbehörden für den Täter gehalten. Die Redaktion spricht von abscheulichen Verbrechen, die die Angehörigen des „Islamischen Staates“ an den ihnen schutzlos ausgelieferten Jesiden begangen hätten. Die Taten seien eine Schande für die Menschheit und dürften nicht in Vergessenheit geraten. Ihre Aufarbeitung sei für die Öffentlichkeit im Irak und auf der ganzen Welt von größter Bedeutung. Die Rechtsvertretung stellt aber auch fest, dass die Redaktion nicht hinreichend deutlich gemacht habe, dass es sich um einen Verdacht handele und dem Mann bislang noch nicht der Prozess gemacht worden sei. Das Video und der Text seien inzwischen gelöscht worden.

Der Beschwerdeausschuss stellt eine Verletzung der Ziffern 2 (Journalistische Sorgfaltspflicht) und 11 (Sensationsberichterstattung/Jugendschutz) des Pressekodex fest und spricht eine Missbilligung aus. In der Berichterstattung steht der Zusammenbruch der Frau im Vordergrund, ohne dass die Redaktion näher beleuchtet, warum der irakische Geheimdienst dieses Video produziert und dann ins Fernsehen gebracht hat. Es wird ein Verdacht verbreitet, ohne dass das Geschehen journalistisch eingeordnet wird. Der Ausschuss kritisiert bei dem Video eine mangelnde redaktionelle Distanz. Die Sorgfaltspflicht wird verletzt und unangemessen sensationellen Aspekten Vorschub geleistet.

Aktenzeichen:1073/19/2

Veröffentlicht am: 01.01.2020

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);
Entscheidung: Missbilligung